

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 242. | Bekanntmachung<br>12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 29.10.2021 | 4-5   |
| 243. | Bekanntmachung<br>Satzung über die Abfallgebühren im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2021                                | 6-9   |
| 244. | Bekanntmachung<br>der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022                  | 10-19 |

## **Kreisstadt Bergheim**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 245. | Bekanntmachung<br>zur 148. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Freizeitflächen“ über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB   | 20-30 |
| 246. | Bekanntmachung<br>Straßen- und Wegekonzept 2021-2022 der Kreisstadt Bergheim  | 31-32 |
| 247. | Bekanntmachung<br>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung- vom 21.12.2021 | 33    |
| 248. | Bekanntmachung<br>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.2021   | 34    |
| 249. | Bekanntmachung<br>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 21.12.2021  | 35-36 |
| 250. | Bekanntmachung<br>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 21.12.2021  | 37    |
| 251. | Bekanntmachung<br>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 21.12.2021   | 38-41 |

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 21.12.2021**

**Nr. 67**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 252. | Bekanntmachung<br>Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim | 42    |
| 253. | Bekanntmachung<br>Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim vom 21.12.2021                             | 43    |
| 254. | Bekanntmachung<br>Beteiligungsbericht   | 44    |
| 255. | Bekanntmachung<br>der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters    | 45-46 |

## **Stadt Pulheim**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 256. | Bekanntmachung<br>der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 144 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB<br>– Bebauungsplan der Innenentwicklung –<br>Bereich: Friedrich-Ebert-Straße 14-16                                 | 47-50 |
| 257. | Bekanntmachung<br>der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 153 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB<br>– Bebauungsplan der Innenentwicklung –<br>Bereich: Escher Straße / Sinnersdorfer Straße / Im alten Kirschgarten | 51-54 |
| 258. | Bekanntmachung<br>der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20.0 der Stadt Pulheim<br>(Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Anpassung des Geltungsbereiches und Ergänzung der Planungsziele               | 55-57 |
| 259. | Bekanntmachung<br>Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim  | 58    |
| 260. | Bekanntmachung<br>6. Änderung vom 16.12.2021 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013  | 59-61 |

**Herausgeber:** Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 21.12.2021**

**Nr. 67**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 261. | Bekanntmachung<br>7. Änderung vom 16. Dezember 2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016  | 62-63 |
| 262. | Bekanntmachung<br>7. Änderung vom 16.12.21 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014   | 64-65 |
| 263. | Bekanntmachung<br>3. Änderung vom 16.12.2021 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014  | 66-67 |
| 264. | Bekanntmachung<br>3. Änderung vom 16.12.21 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014   | 68-70 |
| 265. | Bekanntmachung<br>Der Umweltausschuss der Stadt Pulheim hat in der Sitzung vom 24.11.2021 die „Förderrichtlinie der Stadt Pulheim zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünung beschlossen.   | 71-79 |
| 266. | Bekanntmachung<br>der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß §132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Ausbauende in Pulheim   | 80-81 |
| 267. | Bekanntmachung<br>Der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene von der „Wupperstraße“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf | 82-84 |
| 268. | Bekanntmachung<br>Der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene von der „Siegstraße“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf   | 85-87 |

**12. Satzung zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes  
Volkshochschule Rhein-Erft  
vom 29.10.2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 29.10.2021 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird zu einer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Die Zustellung erfolgt elektronisch über eine geschützte Online-Plattform. Über den Eingang der Unterlagen werden die Mitglieder per E-Mail informiert. Dazu haben sie eine entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben.

Die Einladungen und Unterlagen können auf Antrag oder aus technischen Gründen in Papierform übersendet werden.“

**§ 2**

Die 12. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.



Die Änderungen sind anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14.12.2021

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Möller

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15. Dezember 2021



Frank Rock

Landrat

**Satzung**

**des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 09.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

**Gebührensätze**

Ab 01. Januar 2022 gelten folgende Gebührensätze:

	<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Haus- und Sperrmüll	175,98 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehrschutt, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	175,98 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	175,98 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	175,98 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	53,60 EUR/t
6.	Bioabfall	107,62 EUR/t
7.	Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.  bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	200,00 EUR/t   20,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle  bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	70,00 EUR/t   7,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

## § 4

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
  - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr  
und
  - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung  
und
  - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 16.12.2020 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 85 vom 22.12.2020) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

### I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreisausschuss des Rhein-Erft-Kreises am 06.05.2021 -aufgrund der durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten pandemischen Lage wurden Aufgaben des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises vorübergehend gem. § 50 Abs. 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Kreisausschuss übertragen (s. Kreistagsbeschluss 05.11.2020, Ds-Nr. 386/2020) -folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan in 2021 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	544.534.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	568.764.300 EUR

#### im Finanzplan in 2021 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	531.844.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	556.631.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.270.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.469.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.225.050 EUR

#### im Ergebnisplan in 2022 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	534.524.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	559.338.850 EUR

#### im Finanzplan in 2022 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	524.609.750 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	537.347.950 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.189.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.956.350 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.239.100 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird  
für 2021 auf 0 EUR  
und für 2022 auf 0 EUR  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von  
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird  
für 2021 auf 13.799.050 EUR  
und für 2022 auf 8.630.750 EUR  
festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses  
im Ergebnisplan wird für 2021 auf 24.229.700 EUR  
festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses  
im Ergebnisplan wird für 2021 auf 0 EUR  
festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses  
im Ergebnisplan wird für 2022 auf 24.814.850 EUR  
festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses  
im Ergebnisplan wird für 2022 auf 0 EUR  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird  
für 2021 auf 20.000.000 EUR  
und für 2022 auf 20.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 31,50 v.H. und für das Haushaltsjahr 2022 auf 31,50 v.H. der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 bzw. 2022 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes Kölner Randkanal nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahre 2021 in Höhe von 595.000 EUR und 2022 in Höhe von 476.000 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	239.107	0,2817345
Hürth	127.713	0,1238317
Pulheim	228.180	0,3045823
<b>gesamt</b>	<b>595.000</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	191.285	0,2241771
Hürth	102.170	0,0985333
Pulheim	182.544	0,2423571
<b>gesamt</b>	<b>476.000</b>	

3. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils 1.644.000 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.550.000	1,8263323
Pulheim	94.000	0,1254742
<b>gesamt</b>	<b>1.644.000</b>	



Es entfallen in **2022** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.550.000	1,8165231
Pulheim	94.000	0,1248003
<b>gesamt</b>	<b>1.644.000</b>	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2021** und **2022** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2021** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0127020
Erftstadt	11.640	0,0168821
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

Es entfallen in **2022** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0126338
Erftstadt	11.640	0,0167914
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2021** in Höhe von **12.544.391 EUR** und im Haushaltsjahr **2022** in Höhe von **12.975.156 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	871.470	2,6857116
Bergheim	2.107.052	1,8814857
Brühl	571.730	0,8221271
Elsdorf	688.224	2,1436618
Erfstadt	2.115.680	3,0684748
Frechen	1.775.070	2,0915275
Hürth	714.114	0,6924125
Kerpen	2.065.686	1,8215035
Pulheim	1.421.084	1,8969079
Wesseling	214.281	0,2556449
<b>gesamt</b>	<b>12.544.391</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	901.395	2,7630147
Bergheim	2.179.406	1,9356415
Brühl	591.363	0,8457914
Elsdorf	711.858	2,2053674
Erfstadt	2.188.332	3,1567988
Frechen	1.836.024	2,1517290
Hürth	738.636	0,7123427
Kerpen	2.136.619	1,8739323
Pulheim	1.469.884	1,9515096
Wesseling	221.639	0,2630031
<b>gesamt</b>	<b>12.975.156</b>	

6. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils 503.107 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erfstadt herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	133.857	0,1924815
Erfstadt	369.250	0,5355414
<b>gesamt</b>	<b>503.107</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	133.857	0,1914477
Erfstadt	369.250	0,5326650
<b>gesamt</b>	<b>503.107</b>	

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Kraemer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 10.093.980 EUR und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.430.777 EUR erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erfstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	497.299	1,5325848
Bergheim	2.040.600	1,8221475
Brühl	522.471	0,7512945
Elsdorf	713.446	2,2222227
Erfstadt	999.748	1,4499837
Frechen	1.386.491	1,6336731
Hürth	1.013.514	0,9827139
Kerpen	1.879.183	1,6570468
Pulheim	441.151	0,5888623
Wesseling	600.077	0,7159134
<b>gesamt</b>	<b>10.093.980</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	507.705	1,5562505
Bergheim	2.080.552	1,8478442
Brühl	609.316	0,8714685
Elsdorf	703.939	2,1808340
Erfstadt	1.019.745	1,4710427
Frechen	1.343.531	1,5745516
Hürth	1.095.799	1,0567917
Kerpen	1.924.690	1,6880590
Pulheim	478.992	0,6359396
Wesseling	666.508	0,7908971
<b>gesamt</b>	<b>10.430.777</b>	

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

#### § 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
  - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 - Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
  - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
  - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferaufwendungen (Produktbereich 05 - Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
  - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget

zusammengefasst.

- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 - 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
  - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
  - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
  - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.

6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

## § 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

## § 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf 35.000 EUR festgesetzt.

## § 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs - oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S.741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung 2021/2022 mit dem Kreisausschussbeschluss vom 06.05.2021 2021 - aufgrund der durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten pandemischen Lage wurden Aufgaben des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises vorübergehend gem. § 50 Abs. 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Kreisausschuss übertragen - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.12.2021 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021/2022 erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage 2021 in Höhe von 31,5 % und des Hebesatzes der Kreisumlage 2022 in Höhe von 31,5 % wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2021/2022 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 21.12.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 39, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 16.12.2021

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Rock', written in a cursive style.

Frank Rock  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 148. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Freizeitflächen“  
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – „Spiel- und Freizeitflächen“ wird gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung: Der Inhalt der 148. Flächennutzungsplanänderung kann den beigefügten Planzeichnungen entnommen werden.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Freizeitflächen“ die planungsrechtliche Absicherung der Spielplätze im Stadtgebiet vorzubereiten. Mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Unterrichtung sollen das planungsrechtliche Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und die Frühzeitige Unterrichtung mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 148. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Freizeitflächen“  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**04.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit Erläuterungen zum Vorverfahren in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Einschränkung des Besucherverkehrs im Rathaus eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen der o. g. Flächennutzungsplanänderung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, telefonisch bei Herr Poiré (02271 89 341) oder Fr. Fabisch (02271 89 157) einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.



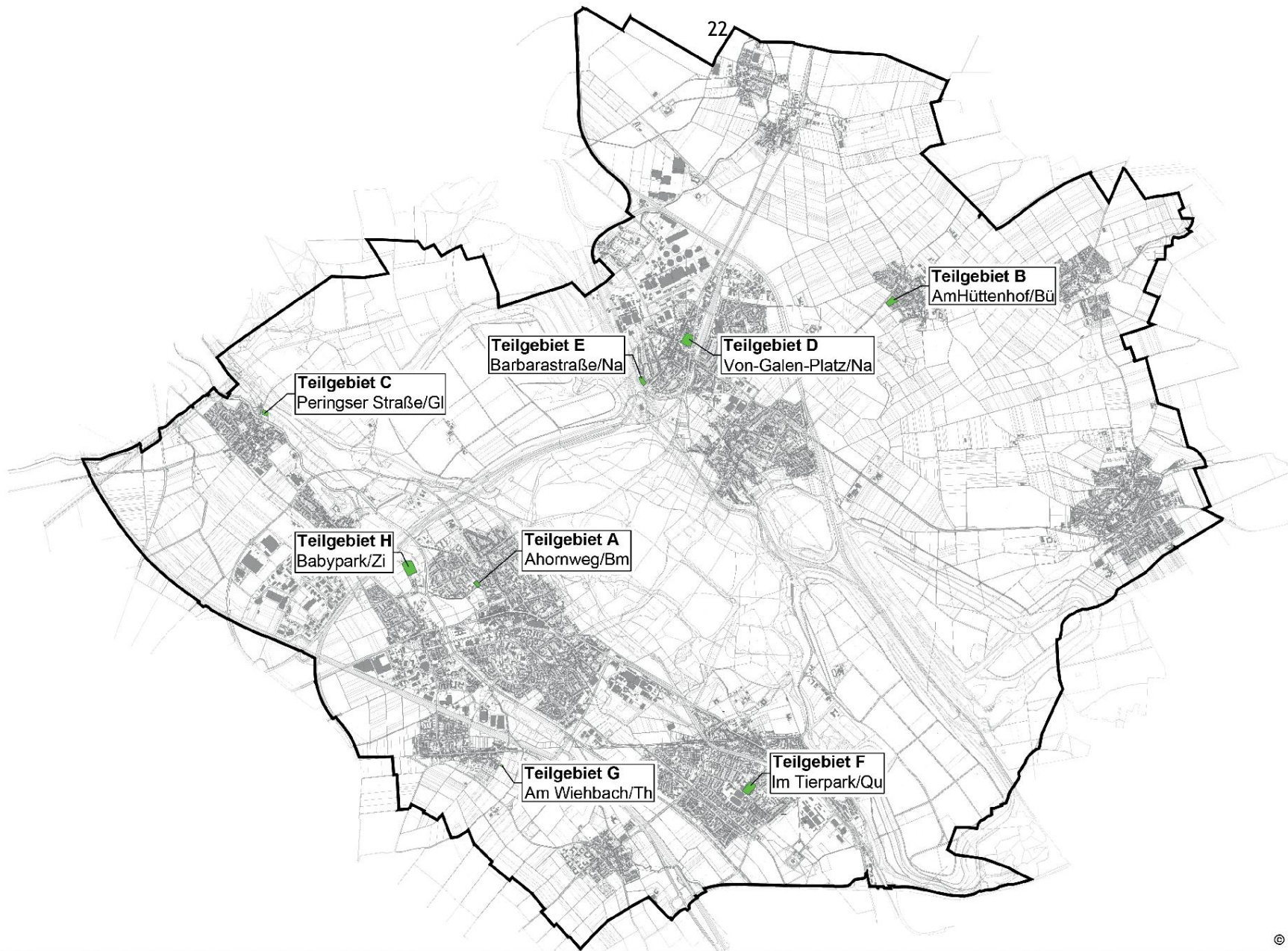
Zu dem o. g. Vorentwurf können Stellungnahmen insbesondere schriftlich (Adresse: Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim), zur Niederschrift (im Rahmen der Offenlage), per E-Mail ([michel.poire@bergheim.de](mailto:michel.poire@bergheim.de) oder [stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim ([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)) abgegeben werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 16.12.2021

gez. Volker Mießler  
Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021



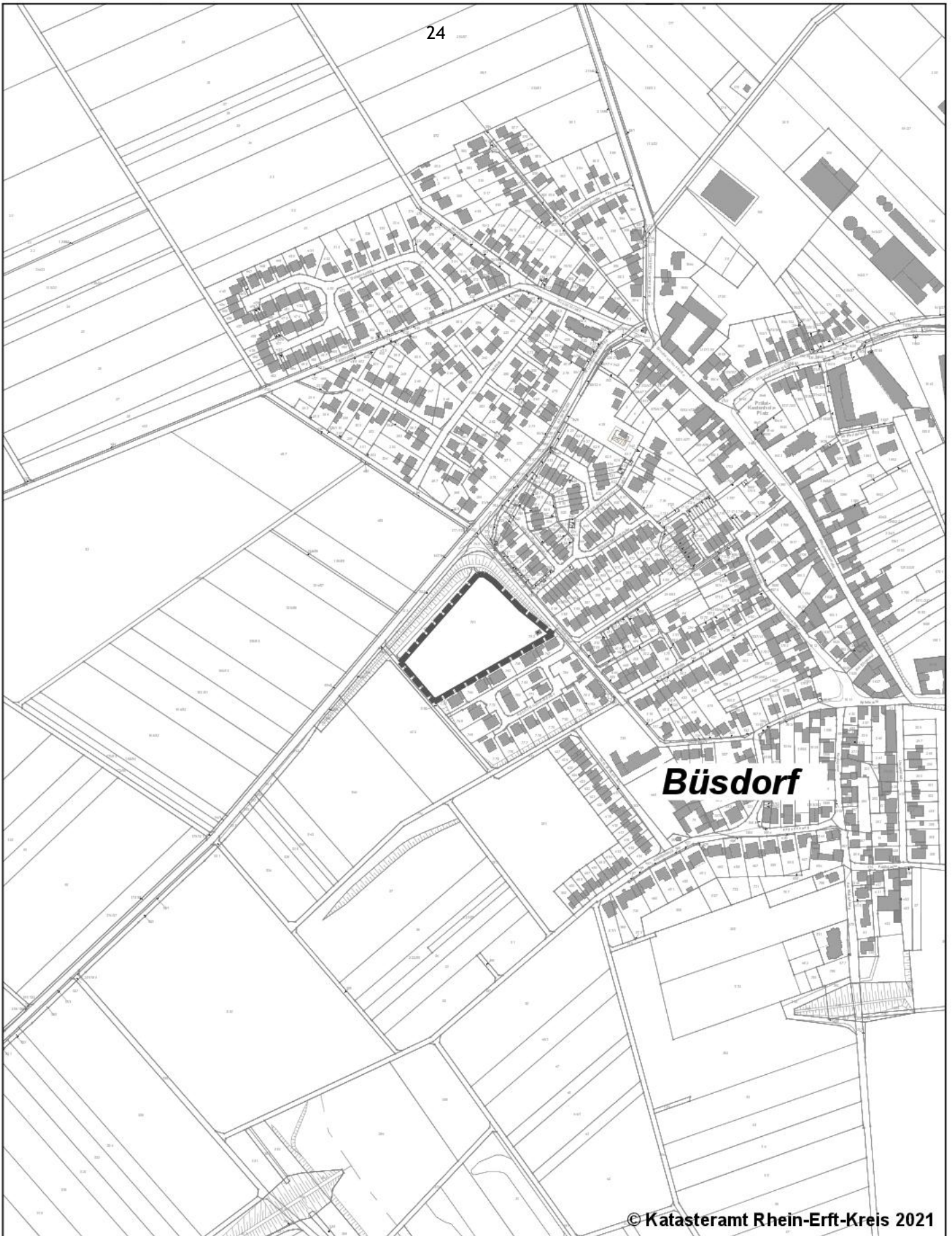




© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021





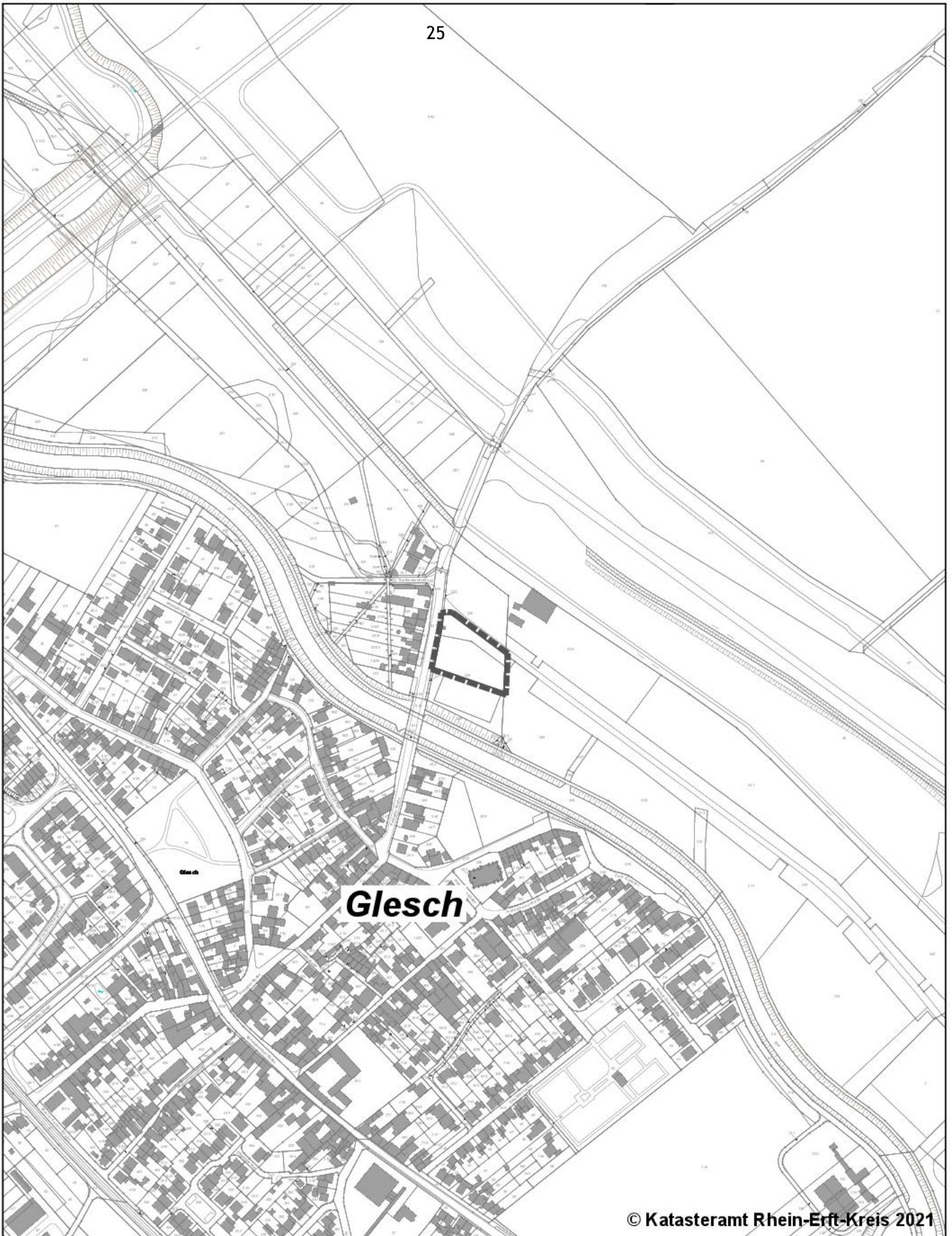


***Büsdorf***

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021



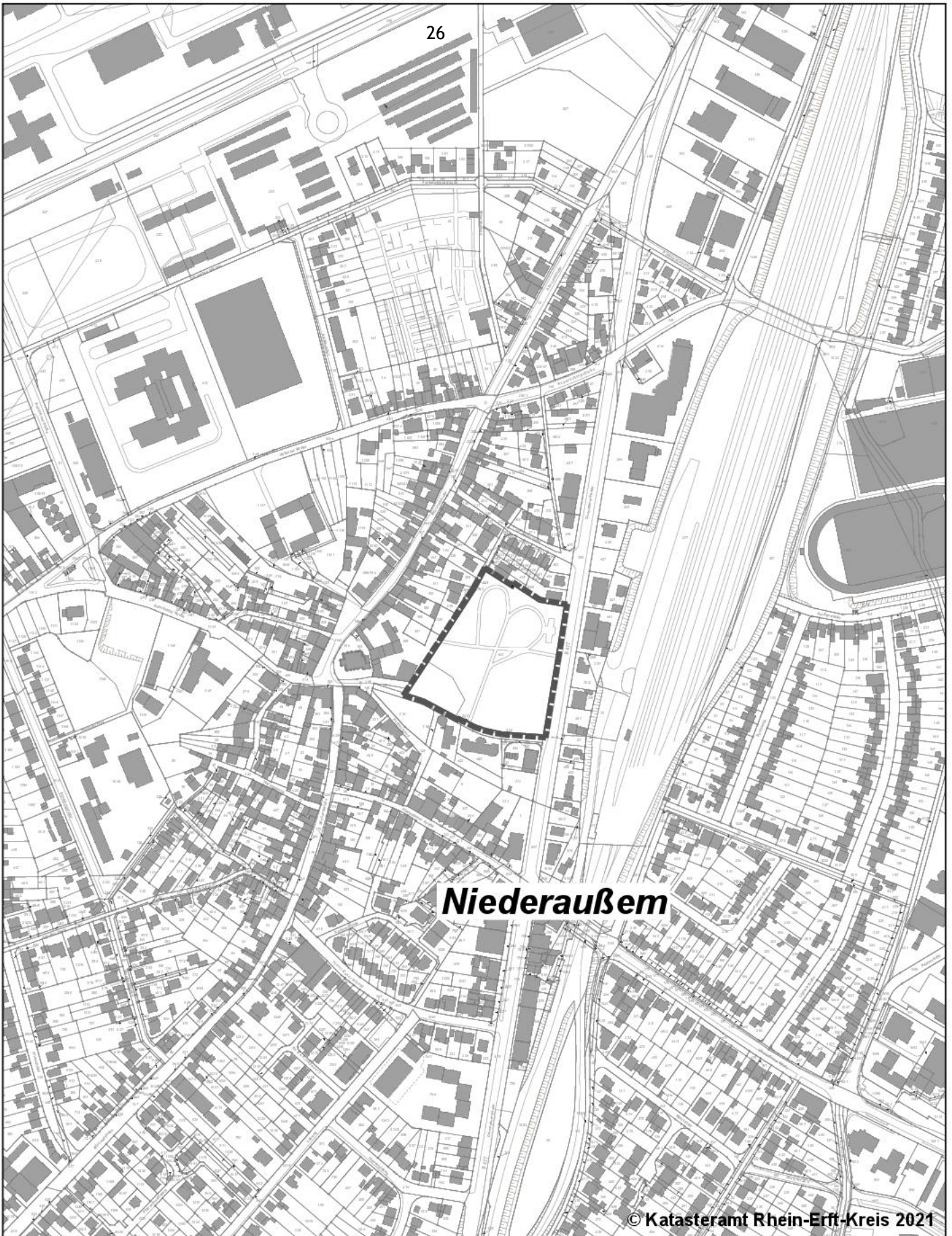




© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021





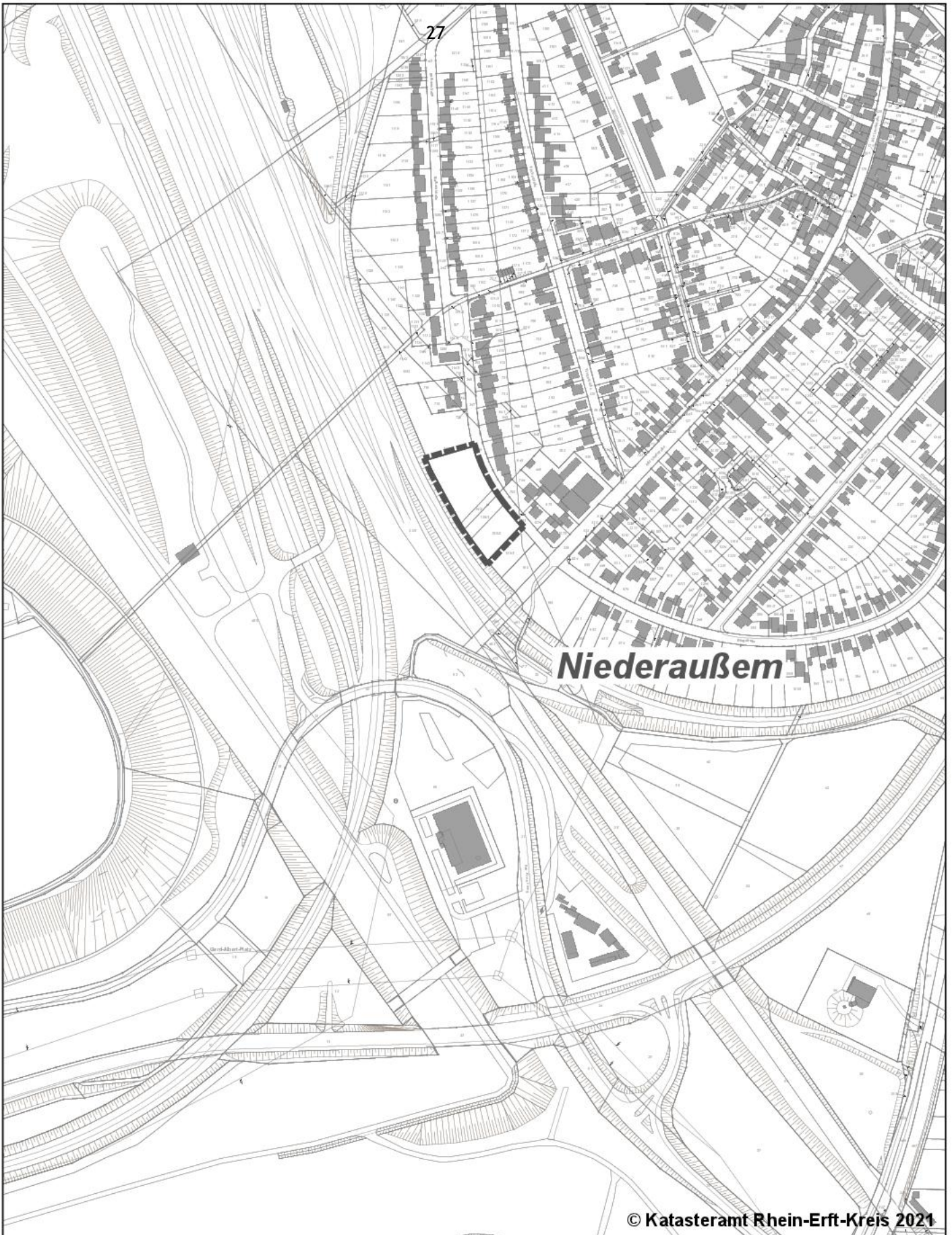


**Niederaußem**

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021



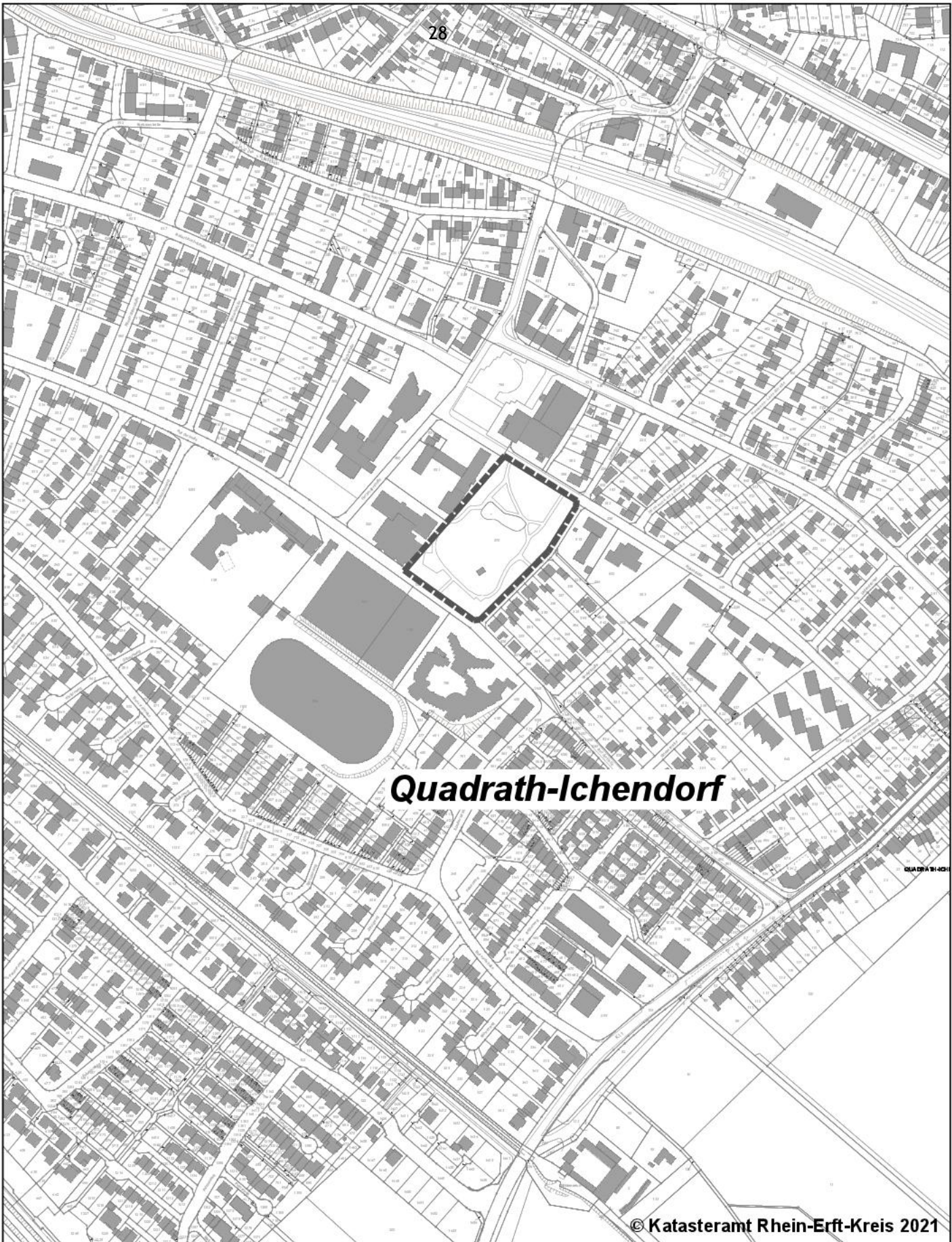




© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021





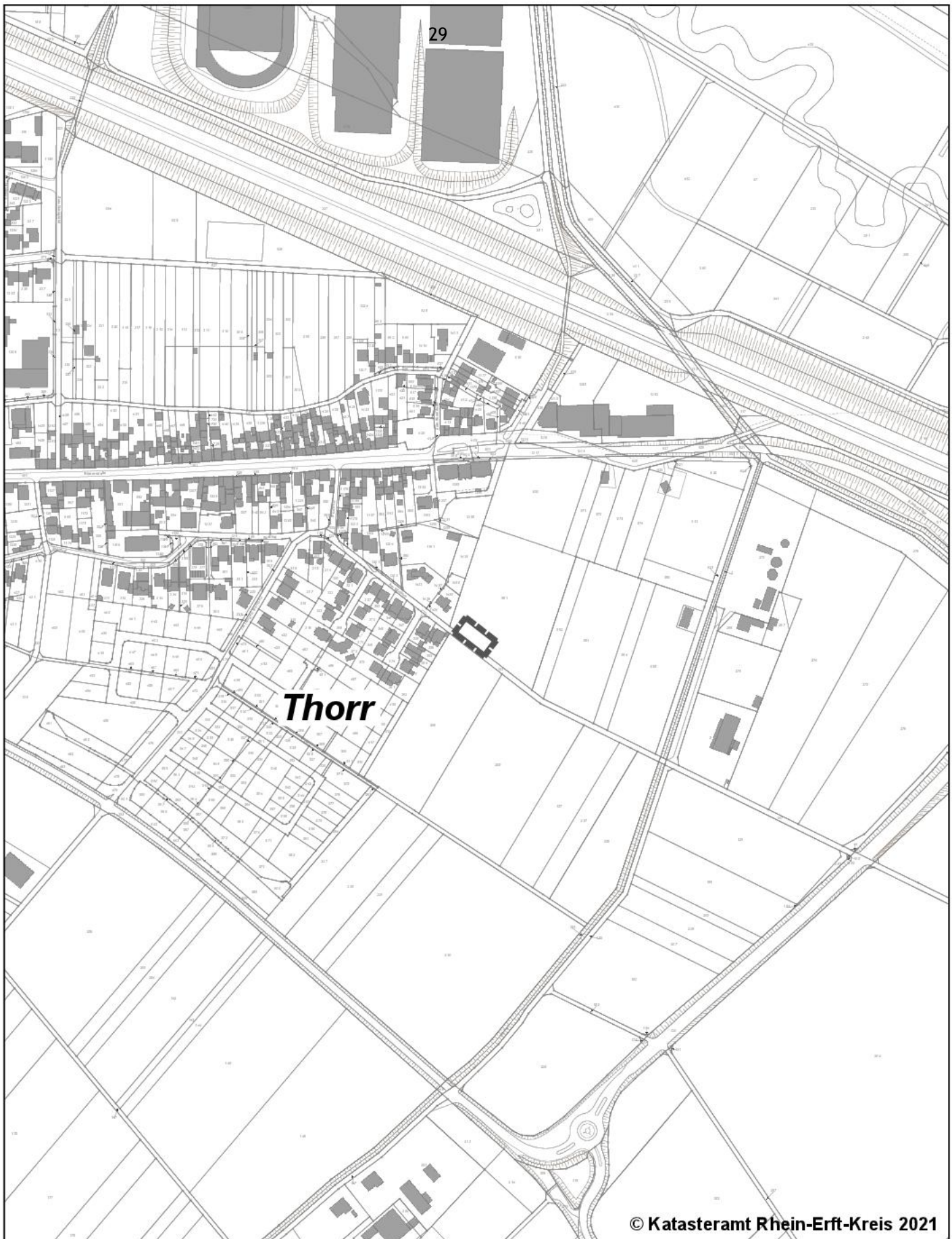


# Quadrath-Ichendorf

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021







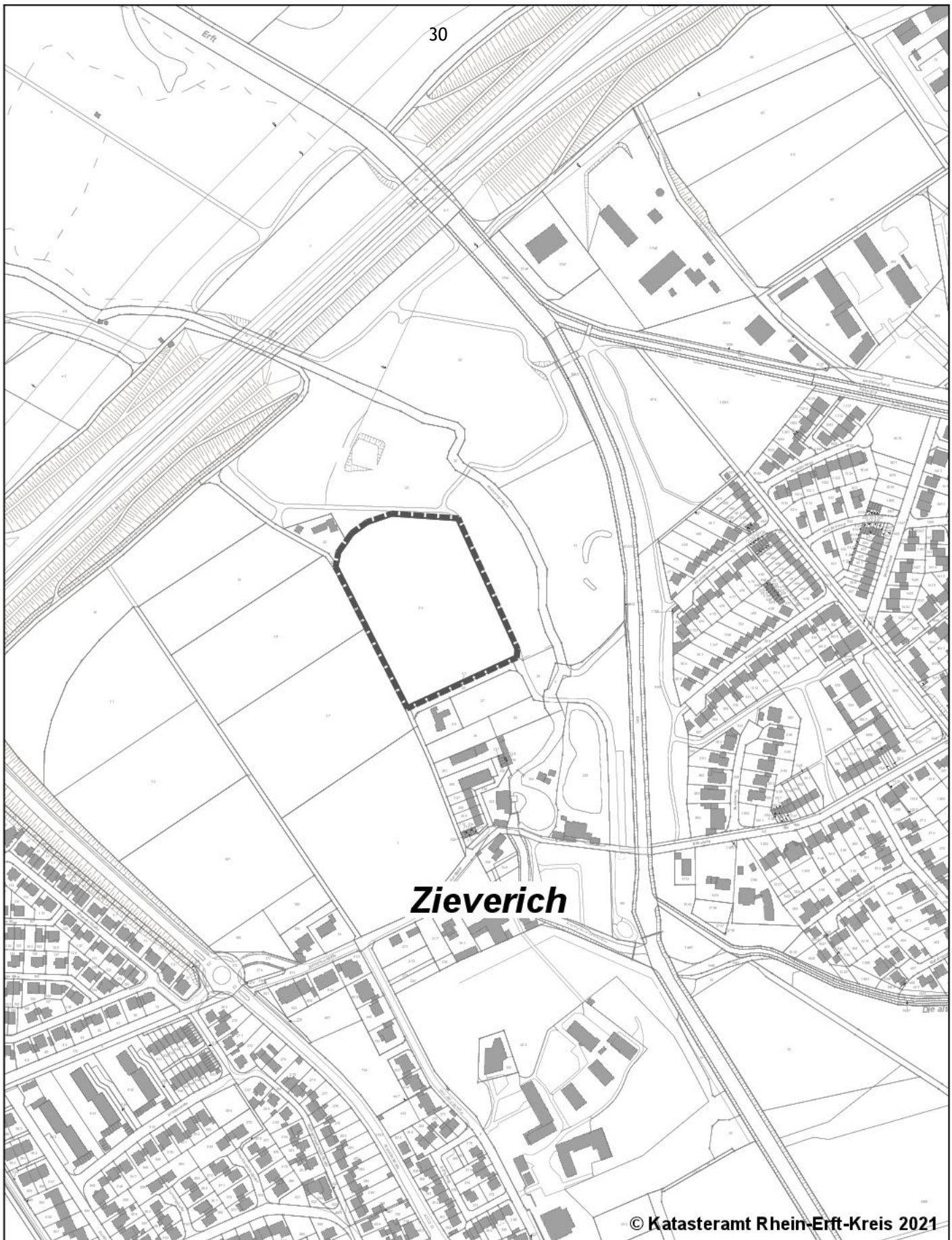
29

**Thorr**

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021







© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2021



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 27.09.2021 folgendes Straßen- und Wegekonzept nach § 8a KAG NRW beschlossen:

### Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2022 der Kreisstadt Bergheim



Stand: 09.08.2021

#### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

#### 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

**a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Ahestraße	OE Quadrath Ichendorf - Graf-Otto-Straße	Umgestaltung der Nebenanlagen	2021

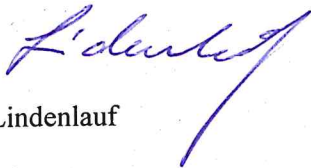
**b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Beißelstraße	Am Knüchelsdamm - Hauptstraße	Öffnen und Erlebbarmachung der Kleinen Erft	2021 / 2022
2	Hauptstraße	Aachener Straße - Lippertsgasse	Bauabschnitt 1 zur Umgestaltung der FGZ	2022 / 2023
3	Hauptstraße / Nießensgasse / Derigsgasse / Klosterstraße / Georgsgasse	Am Jobberath - Zeiss-Straße	Bauabschnitt 2 zur Umgestaltung der FGZ	2023 / 2024
4	Hauptstraße / Hubert-Rheinfeld-Platz / Kirchstraße	Am Knüchelsdamm - Betlehener Straße	Bauabschnitt 3 zur Umgestaltung der FGZ	2024 / 2025
5	Hauptstraße	Hubert-Rheinfeld-Platz - Bahnstraße	Bauabschnitt 4 zur Umgestaltung der FGZ	2025

Bergheim, den 06.12.2021  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag

Lindenlauf





**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung- vom 21.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 5 werden wie folgt geändert:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge **3,75 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche **1,66 Euro**
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs.2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser **4,71 Euro**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim –Benutzungsgebührensatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021  
gez. Mießeler, Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.2021**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff und 46 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **99,28 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **117,05 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **136,32 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021  
gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:**

- (2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung
- |              |                          |                   |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 60-l-Behälter            | <b>124,00 €</b>   |
| b) für jeden | 80-l-Behälter            | <b>166,00 €</b>   |
| c) für jeden | 120-l-Behälter           | <b>248,00 €</b>   |
| d) für jeden | 240-l-Behälter           | <b>497,00 €</b>   |
| e) für jeden | 770-l-Großraumbehälter   | <b>1.594,00 €</b> |
| f) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | <b>2.278,00 €</b> |
- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- |              |                          |                   |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter   | <b>2.344,00 €</b> |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | <b>3.348,00 €</b> |
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- |              |                            |                 |
|--------------|----------------------------|-----------------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter              | <b>32,00 €</b>  |
| b) bei einem | 80-l-Behälter              | <b>42,00 €</b>  |
| c) bei einem | 120-l-Behälter             | <b>63,00 €</b>  |
| d) bei einem | 240-l-Behälter             | <b>127,00 €</b> |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.)     | <b>406,00 €</b> |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.)   | <b>406,00 €</b> |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.)   | <b>580,00 €</b> |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | <b>580,00 €</b> |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 127,00 €. Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.
- (7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 16,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021

gez. Mießeler, Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:**

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge  | <b>1,69 €</b> |
| (4) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge   | <b>0,84 €</b> |
| (6) | Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich  | <b>0,59 €</b> |
| (8) | Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von je Meter Frontlänge erhoben. | <b>6,13 €</b> |
| (9) | Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich  |               |
|     | a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt <b>35,05 €</b> je Meter Frontlänge und   |               |
|     | b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt <b>14,37 €</b> je Meter Frontlänge.  |               |

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021  
gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:**

#### **1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes**

##### 1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.279,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	614,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.302,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.069,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.376,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.685,00 €

##### 1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.023,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.662,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.406,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.455,00 €
1.2.5	Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.762,00 €
1.2.6	Urnendwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.069,00 €
1.2.7	Urnendwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	2.915,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.608,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.915,00 €

Erfolgt gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreufeld</u>	767,00 €
-----	------------------------	----------

## 2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

### 2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	964,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	202,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	119,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	778,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.132,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

### 2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte	293,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	237,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	218,00 €

### 2.3 Aschenverstreuerung

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	218,00 €
--	--------------------------------------	----------

## 3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	79,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	107,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	245,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	60,00 €

## 4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	48,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	50,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	47,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	15,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	30,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	30,00 €
4.9	Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	39,00 €

## 5. Grabräumungsgebühren

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

### 5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	213,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	72,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	236,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	458,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	278,00 €

### 5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	77,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	109,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	204,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder

Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

### 5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	240,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	85,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	294,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	574,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	337,00 €

### 5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnenreihengrab	97,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	134,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	254,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen<br>zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des<br>Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird    | 349,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden<br>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. |          |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021  
gez. Mießeler, Bürgermeister

## Satzung

### zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), der §§ 1,2,6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren für den Einsatz eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes sowie eines Notarzteeinsatzfahrzeuges betragen:

a) für einen Krankentransportwagen	
Grundgebühr	300,00 €
Transportgebühr je Fahrkilometer	4,18 €
b) für einen Rettungswagen	886,00 €
c) für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges ohne Notarzt	346,00 €
d) für den Einsatz eines Notarztes	244,00 €

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim (Rettungsdienstsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021

gez.  
 Mießler  
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung  
**Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung  
der Kreisstadt Bergheim vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NRW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Satz 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |                                      |                   |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird           | 132,-- €;         |
| b) | zwei Hunde gehalten werden           | 171,-- € je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 225,-- € je Hund. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2021

gez. Miesslerer, Bürgermeister



### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten und öffentlichen Rechts zu verfassen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2020 wurde erstellt und vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 20. Dezember 2021 beschlossen.

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Schutz-Verordnung liegt der Beteiligungsbericht nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 02271/89-503) zur Einsichtnahme

### **vom 3. Januar bis zum 28. Januar 2022**

im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 – 11, Zimmer 2.05, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht im Internet unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) ständig verfügbar.

Bergheim, den 21.12.2021

Gez. Mießeler, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Beschluss des Rates vom 20.12.2021

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wird, aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Lageberichtes vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2020 beträgt 603.892.326,11 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2020 der Kreisstadt Bergheim, zur Kenntnis.

Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung TOP 3 n.ö. Vorlage 379/2021, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 102 Abs. 3 GO NRW des Jahresabschlusses 2020“ vom 08.12.2021 zur Kenntnis.

3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 8.353.296,63 EURO ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
5. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

#### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2020 schloss wie folgt ab:

##### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
0. Aufw. Erh. gemeindl. Leistungsf.	8.996.567,46 €	1. Eigenkapital	139.679.781,03 €
1. Anlagevermögen	560.386.473,19 €	2. Sonderposten	183.971.419,14 €
2. Umlaufvermögen	30.874.569,24 €	3. Rückstellungen	93.328.942,70 €
3. Aktive RAP	3.634.716,22 €	4. Verbindlichkeiten	171.864.430,89 €
		5. Passive RAP	15.047.752,35 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>603.892.326,11 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>603.892.326,11 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	198.565.786,13 €
./. Ordentliche Aufwendungen	216.618.587,14 €
Ordentliches Ergebnis	-18.052.801,01 €
+ Saldo Finanzergebnis	-1.101.506,69 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	10.801.011,07 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-8.353.296,63 €</b>

**c) Gesamtfinanzzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	195.655.310,64 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	193.624.265,42 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.031.045,22 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.180.465,30 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.179.364,06 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.998.898,76 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-967.853,54 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	17.874.167,67 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	270.000.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	29.184.666,42 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	257.000.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.689.501,25 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	721.647,71 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.159.503,27 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2020 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Str. 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss im Internet unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) ständig verfügbar.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 21.12.2021

Gez. Mießeler, Bürgermeister

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 144 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
Bereich: Friedrich-Ebert-Straße 14-16**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich auszulegen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnbaukonzeptes in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 Pulheim, der Entwurf der Begründung, die Übersichtskarte-Geltungsbereich, die textlichen Festsetzungen, die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) zum BP Nr. 144 Pulheim – ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH – vom 26.10.2021 sowie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 18.08.2021 zum BP Nr. 144 Pulheim liegen in der Zeit

**vom 29.12.2021 bis einschließlich 14.02.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Übersichtskarte –Geltungsbereich, die textlichen Festsetzungen, die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) zum BP Nr. 144 Pulheim – ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH – vom 26.10.2021 hängen im Plankasten auf dem Flur. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 144 Pulheim, Friedrich-Ebert-Straße von  
- ISR - Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH vom 26.10.2021

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 3. Dezember - Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung ergeben sich weitere Einschränkungen für den Dienstbetrieb in allen Bereichen. Ab sofort gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen, sofern diese für mehrere Personen – mit oder ohne Eingangskontrolle – zugänglich sind.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 21.12.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 144 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

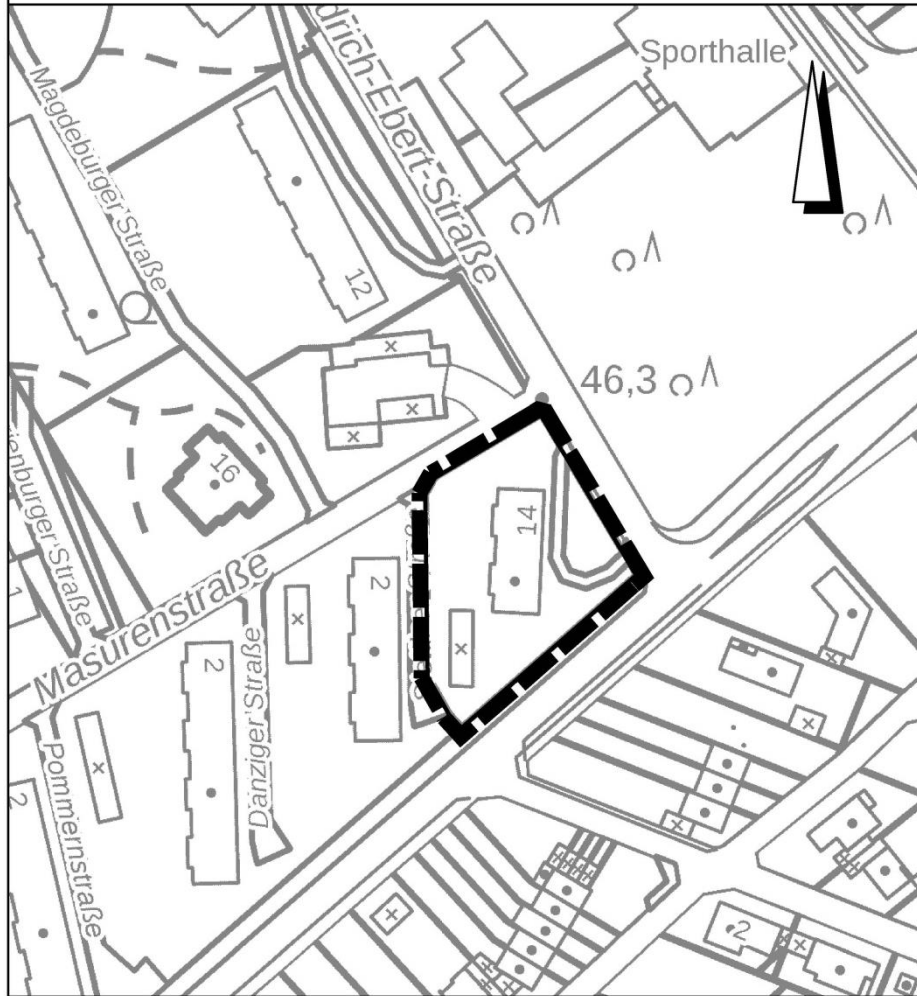
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 21.12.2021  
bis: 15.02.2022

BP 144 Pulheim  
Friedrich-Ebert-Str. 14-16



 Geltungsbereich

M 1:2000



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 153 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
Bereich: Escher Straße / Sinnersdorfer Straße / Im alten Kirschgarten**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich auszulegen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnbaukonzeptes in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 Pulheim, der Entwurf der Begründung sowie die Übersichtskarte-Geltungsbereich, die textlichen Festsetzungen, der Vorentwurf Wohnbauprojekt, die Deklarationsanalyse – Bodenverunreinigungen - von GeoMin GmbH (Gesellschaft für Umweltgeologie und Bodenuntersuchung) und die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 08.09.2021 zum BP Nr. 153 Pulheim liegen in der Zeit

**vom 29.12.2021 bis einschließlich 14.02.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Übersichtskarte –Geltungsbereich, die textlichen Festsetzungen, der Vorentwurf Wohnbauprojekt sowie die Deklarationsanalyse – Bodenverunreinigungen - von GeoMin GmbH (Gesellschaft für Umweltgeologie und Bodenuntersuchung) hängen im Plankasten auf dem Flur. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

GeoMin GmbH – Gesellschaft für Umweltgeologie und Bodenuntersuchungen – vom 16.12.2019 (chemische Untersuchung der anfallenden Aushubmaterialien aus dem Grundstück Escher Straße 52 in 50259 Pulheim

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 3. Dezember - Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung ergeben sich weitere Einschränkungen für den Dienstbetrieb in allen Bereichen. Ab sofort gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen, sofern diese für mehrere Personen – mit oder ohne Eingangskontrolle – zugänglich sind.



Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 21.12.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 153 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

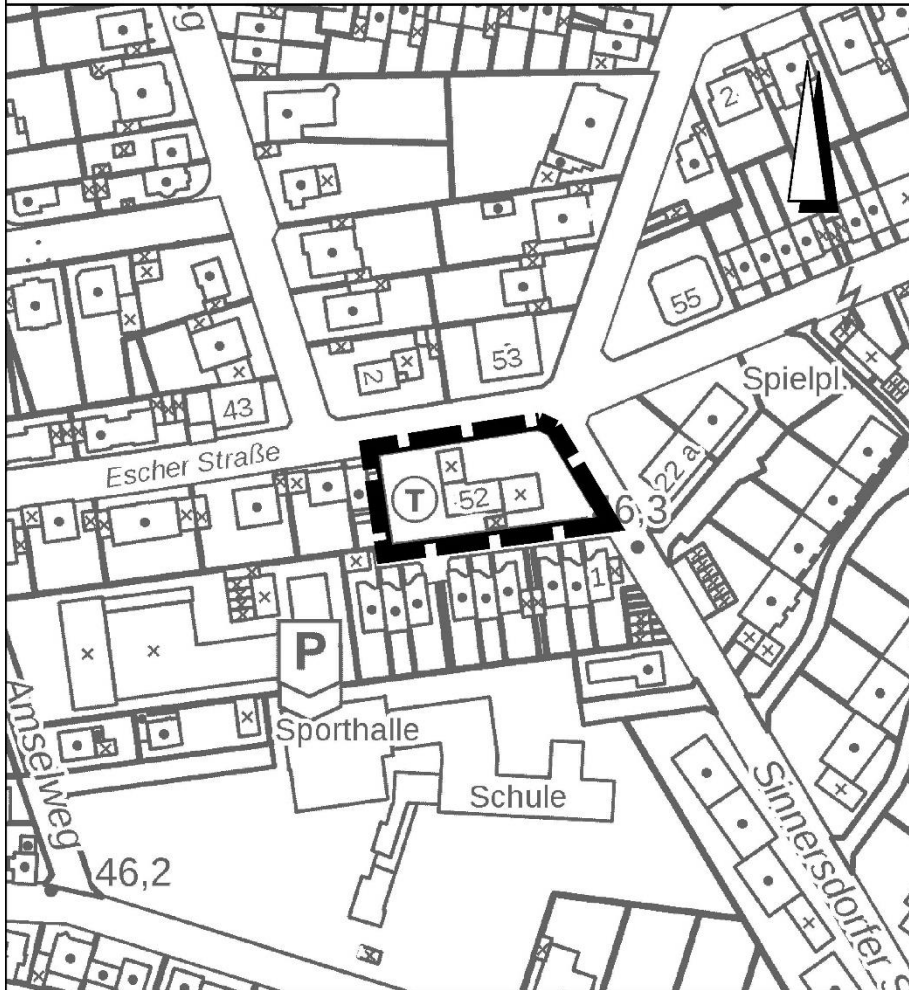
gez.

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 21.12.2021  
bis: 15.02.2022

BP 153 Pulheim  
Escher Straße/ Sinnersdorfer Straße  
Im alten Kirschgarten



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20.0 der Stadt Pulheim (Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB))**

**- Anpassung des Geltungsbereiches und Ergänzung der Planungsziele**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Nr. 20.0 (Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) – Anpassung des Geltungsbereiches und Ergänzung der Planungsziele – gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), beschlossen.

Für Bereiche westlich von Stommeln, angrenzend an die Nachbargemeinden Rommerskirchen und Bergheim, soll eine Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, um die Entwicklung der Windenergie in Pulheim auch zukünftig positiv steuern zu können und durch die Vergrößerung der vorgesehenen Flächen für die Windenergie den Bau weiterer Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen. Die vorhandene Windenergiekonzentrationszone soll aufgehoben werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden über die Ausweisung der Windenergiekonzentrationszone Flächen festgelegt, die für die Windenergie zur Verfügung stehen. Aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen geht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.

Ziel der Stadt Pulheim im weiteren Verfahren ist es, unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, wie z.B. städtebauliche Zielsetzung, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz, potentieller Interessen von Windenergieanlagenbetreibern sowie den öffentlichen Interessen der Erdbebenmessung durch den Geologischen Dienst NRW die Bereiche neuer und weiterer WEA auf Pulheimer Stadtgebiet zu steuern und zu sichern. Im Rahmen des weiteren Verfahrens soll auch die Notwendigkeit von maximalen Höhenfestsetzungen von WEA aus städtebaulichen Gründen geprüft werden und ggf. erfolgen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

**- Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.



## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

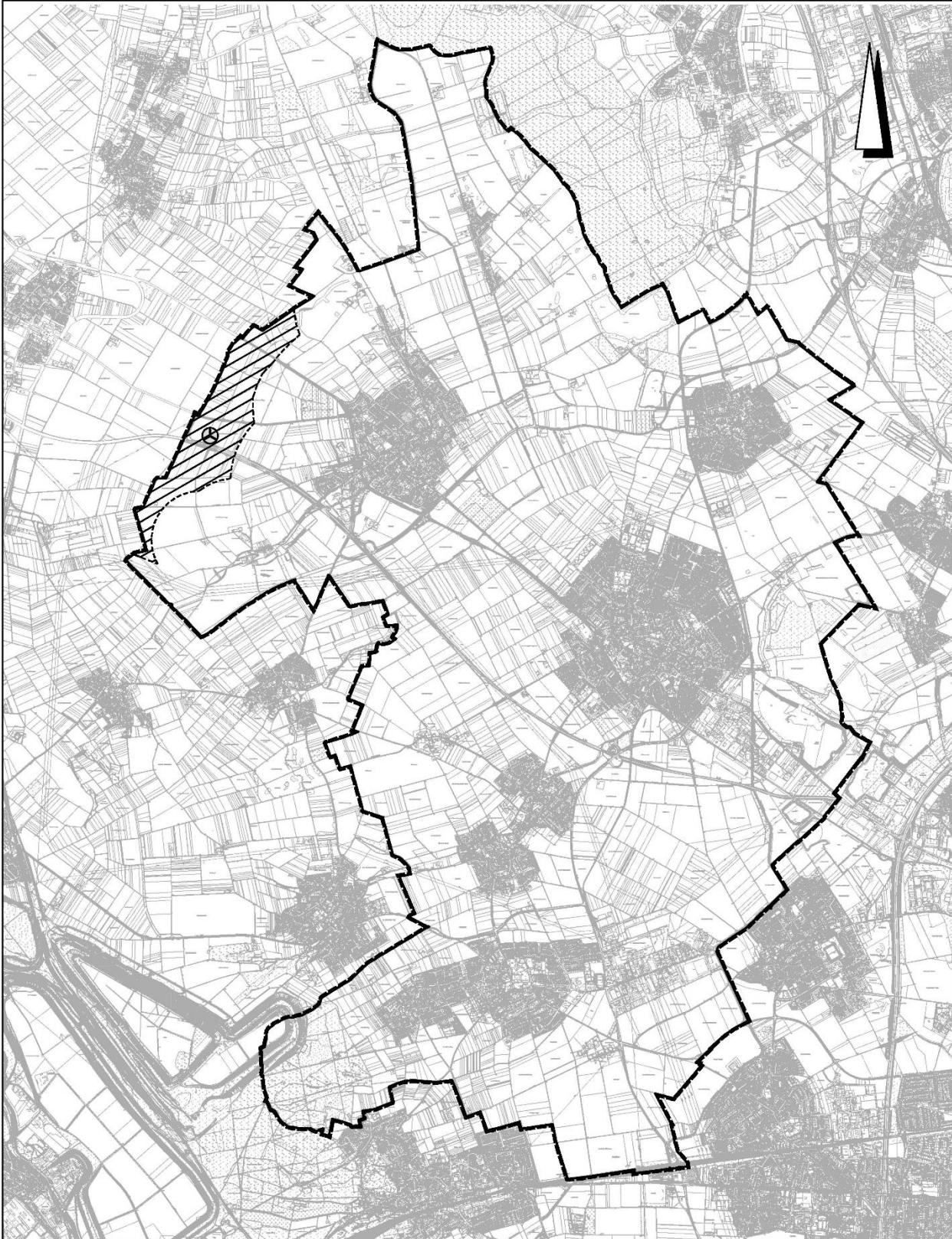
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 16.12.2021

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom: 21.12.2021  
bis: 17.01.2022

FNP Änderung 20.0  
Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35  
Abs. 3 Satz 3 BauGB



 Geltungsbereich



Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

**BEKANNTMACHUNG****Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 unter Tagesordnungspunkt II.3 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Heimatpreis in 2022 erneut zu beantragen und im Falle einer Bewilligung zu Beginn des Jahres auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist 2022 endet am 30. April und wird dementsprechend in den Richtlinien angepasst.

Pulheim, den *16.12.2021*  
*Frank Keppeler*  
Frank Keppeler  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 6. Änderung vom 16.12.2021 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 und der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze und Satzung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013 beschlossen:

#### Artikel I

#### § 5 – Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		Verlängerungs- jahr
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.324,00 €	66,20 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	1.986,00 €	66,20 €
- Urnengrab 20 Jahre	926,00 €	46,30 €
<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten</b>		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.374,00 €	68,70 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.061,00 €	68,70 €
<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre</b>		
- Sarggrab Rasen	1.720,00 €	86,00 €
- Urnengrab Rasen	1.085,00 €	54,25 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	976,00 €	48,80 €
- Urnenkammer Stele *	1.360,00 €	68,00 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.267,00 €	63,35 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage *	1.210,00 €	60,50 €
- Urnengrab Baum	1.060,00 €	53,00 €
<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern</b>		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.046,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	711,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	419,00 €	
<b>Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegfreien Reihengräbern</b>		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre *	1.135,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	985,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	970,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	287,00 €	

Die Gebührensätze für die mit \* versehenen Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.



<b>Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung</b>	
- Tieferlegung mit Beisetzung	1.995,80 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.437,00 €
- Tiefbestattung	1.197,50 €
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	798,40 €
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	359,30 €
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	319,40 €
- Beisetzung Sternenkind	199,60 €

<b>Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers</b>	55,30 €
--	---------

<b>Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	344,80 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	172,40 €
- Aufbewahrung einer Leiche	103,50 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	51,80 €
<b>Genehmigungsgebühren</b>	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	90,40 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	54,20 €
- eine Grabeinfassung	54,20 €
- eine Teilabdeckung	54,20 €
- eine Ganzabdeckung	54,20 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	54,20 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	36,20 €

## § 2 – Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 6. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16. Dezember 2021

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 7. Änderung vom 16. Dezember 2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), vorstehend aufgeführte Gesetze jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<b>Pulheim</b>					
Adlerweg	X				
Adlerweg				X	Hausnr. 14
<b>Brauweiler</b>					
Am Bergerhof	X				
Am Bergerhof				X	Hausnr. 27 - 35
Am Bergerhof					Privatstraße Hausnr. 9 - 25
Am Quechenhauf	X				
Am Quechenhauf				X	Verbindungsweg Am Quechenhauf und Tilsiter Straße
August-Bebel-Straße	X				
August-Bebel-Straße					1 – 9 Privatstraße
August-Bebel-Straße				X	17 – 35; 106 – 130; 95 – 113 nicht kehrfähig
Dresdener Straße				X	
Frankenstraße				X	
Kaiser-Otto-Straße		X			
Kaiser-Otto-Straße				X	Mischfläche von Hausnr. 19 / 20 – 39 / 46 nicht kehrfähig Hausnr. 1 / 2 – 15 / 16; 58 – 64
Von-Werth-Straße		X			
				X	Stichstraßen: 13 – 21 / 23 – 35 / 37 - 47
				X	Stichweg: 101 - 109 / 139 – 149
					Hausnr.: 200 – 274 Privatstraße / RWE Gelände

## Artikel II

### § 8 – Gebührensätze

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 1,72 €,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,87 €,
- d) dem überörtlichen Verkehr dient 1,76 €.

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung) 11,47 €.

Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

## Artikel III

Die 7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 7. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 7. Änderung vom 16.12.21 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) - vorstehende Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderungen (Änderungen fett)

##### § 3 – Schmutzwassergebühren

(8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich **1,97 € / cbm**.

##### § 4 – Niederschlagswassergebühren

(4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich **0,96 € / m<sup>2</sup>**.

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den <sup>Ratsbeschluss</sup> ~~Haupt- und Finanzausschussbeschluss~~ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 3. Änderung vom 16.12.21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), vorstehende Gesetze bzw. Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderungen (Einfügungen unterstrichen)

#### § 10 - Abfallgefäße

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Gefäße zugelassen:

b) <sup>1</sup>Blaue Gefäße für Altpapier: 120 l / 240 l / 770 l / 1.100 l.

#### § 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße

(7) <sup>1</sup>Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung für graue Gefäße sind folgende Normalausstattungen mit blauen und braunen Gefäßen abgegolten: Je bis zu 240 l graues Restmüllgesamtvolumen mit 14-täglicher Leerung, welches am angeschlossenen Grundstück genutzt wird, können ohne zusätzliche Gebühren jeweils bis zu 240 l Volumen der Bio- und Papierabfallgefäße (Freivolumen) genutzt werden.

#### Artikel 2

Die vorstehende 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den <sup>Ratbeschluss</sup> ~~Haupt- und Finanzausschussbeschluss~~ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 3. Änderung vom 16.12.21 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 beschlossen:

#### § 1 - Änderungen

##### § 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

##### Absatz 1 (Sätze 4, 8 und 9)

<sup>4</sup>Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,057014 €/l.

<sup>8</sup>Gebührensatz ist der Quotient aus den jeweiligen Kosten für die braunen und blauen Abfallgefäße abzüglich dem Grundkostenanteil der grauen Gefäße geteilt durch das jeweilige Jahresvolumen der braunen und blauen Abfallgefäße.

<sup>9</sup>Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,009212 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,001452 €/l.

##### Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

für ein	770 l Gefäß	<u>2.316,81 €</u>
und für ein	1.100 l Gefäß	<u>3.294,85 €</u>

##### Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

für ein	40 l Gefäß	<u>93,96 €</u> ,
für ein	60 l Gefäß	<u>123,60 €</u> ,
für ein	80 l Gefäß	<u>153,25 €</u> ,
für ein	120 l Gefäß	<u>212,54 €</u> ,
und für ein	240 l Gefäß	<u>390,42 €</u> .

## Absatz 7

Die Benutzungsgebühr je 65 l - Restmüllsack beträgt 5,20 €.

## Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 21,00 € gewährt.

## Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhr

für ein 120 l Gefäß	<u>48,64</u> €,
und für ein 240 l Gefäß	<u>97,28</u> €.

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhr

für ein 120 l Gefäß	<u>5,39</u> €,
für ein 240 l Gefäß	<u>10,78</u> €,
für ein 770 l Gefäß	<u>34,59</u> €,
und für ein 1.100 l Gefäß	<u>49,41</u> €.

## § 2 – Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- Ratbeschluss*
- c) der Bürgermeister hat den ~~Haupt- und Finanzausschussbeschluss~~ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Der Umweltausschuss der Stadt Pulheim hat in der Sitzung vom 24.11.2021 die „Förderrichtlinie der Stadt Pulheim zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünung“ beschlossen. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Förderrichtlinie kann in den Amtsräumen der Stadt Pulheim in Raum 2.25 und auf der Internetseite der Stadt Pulheim eingesehen werden.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 - in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung - Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.


Ab Donnerstag, 25.11.2021 ist das Rathaus/ Rathaus-Center nur noch eingeschränkt im Rahmen von Terminvereinbarungen erreichbar.

Die Besucher/ -innen werden gebeten, grundsätzlich einen entsprechenden Nachweis vorzuhalten, in jedem Fall besteht beim Betreten der Dienstgebäude eine Maskenpflicht [medizinische Maske/ FFP2-Maske]. Die Besucher/ -innen sind am Eingang [Rathaus: Haupteingang Innenhof] abzuholen; ebenso sind sie beim Verlassen des Hauses zu begleiten.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-642 (Ella Schabram), E-Mail: [ella.schabram@pulheim.de](mailto:ella.schabram@pulheim.de)

Pulheim, den 08.12.2021

  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 21.12.2021  
bis: 17.01.2022



## Förderrichtlinie der Stadt Pulheim zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünung

Die Stadt Pulheim fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern und Fassaden zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas gemäß der nachfolgenden Richtlinie.



Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
Alte Kölner Str. 26  
50259 Pulheim

Stand: 03.11.2021

## Inhalt

1. Zielsetzung .....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
2.1 Dach- und Fassadenbegrünung.....	3
2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen.....	3
2.2.1 Dachbegrünung .....	3
2.2.2 Fassadenbegrünung .....	3
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	4
4. Förderausschluss .....	4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung .....	5
6. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren .....	5
6.1 Antragsberechtigung .....	5
6.2 Eigenerklärung .....	5
6.3 Notwendige Unterlagen.....	5
6.4 Antragsverfahren.....	6
7. Verwendungsnachweis .....	6
8. Mitteilungspflichten .....	7
9. Rückforderung von Fördermitteln .....	7
10. Haftung .....	7
11. Datenschutz .....	8
12. Inkrafttreten .....	8

## 1. Zielsetzung

Das Ziel des Förderprogramms ist es, die Verbreitung von Dach- und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet Pulheim zu fördern. Die Begrünung von Dachflächen und Fassaden hat diverse positive Effekte, die zur Verbesserung der lokalen kleinklimatischen Verhältnisse beitragen und negativen Folgen zunehmender Bodenversiegelung entgegenwirken. Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sollen bestehende Siedlungsstrukturen klimaresilienter gestaltet werden. Die zunehmende sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Abkühlungsleistung durch Verdunstung erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet. Zusätzlich bieten Dach- und Fassadenbegrünungen neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen somit zum Erhalt der natürlichen Artenvielfalt bei. Mit der Zunahme begrünter Gebäude wird das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und die Lebensqualität gestärkt.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Bestandsgebäude und Neubauten auf dem gesamten Gebiet der Stadt Pulheim mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen.

### 2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Fremdleistungen für die Planung und Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Ziel der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

#### 2.2.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Dachbegrünung sowie die benötigten Materialien.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Materialausgaben für den Gründachaufbau wie Schutzvlies, Drainschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,
- Ausgaben für Entwurfs- und Planungsleistungen durch qualifiziertes Fachpersonal,
- Ausgaben für Ausführungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal.

Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 6 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern sind nicht zuwendungsfähig.

#### 2.2.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Begrünung an Außenfassaden und Außenmauern sowie benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Zwingend erforderliche vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion / Pflanzmodule,
- Alle angemessenen Materialausgaben für den Aufbau der Fassadenbegrünung wie Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzgefäße, Pflanzmodule, Saatgut oder Pflanzen,
- Ausgaben für Entwurfs- und Planungsleistungen durch qualifiziertes Fachpersonal,
- Ausgaben für Ausführungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal.

Gefördert werden nur Rankhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.). Maßnahmen zur Sanierung der Fassade oder einer bestehenden Fassadenbegrünung sind nicht zuwendungsfähig.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Begrünung durch den Antragstellenden sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Zustand der Begrünung stichprobenartig zu kontrollieren.
- 2) Die Förderung zur Dach- und/oder Fassadenbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.
- 3) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte an dem Grundstück oder dem Gebäude. Steht das Grundstück oder Gebäude im Eigentum oder Erbbaurecht mehrerer, so kann nur ein Antrag für das Objekt gestellt werden. Das Grundstück oder Gebäude muss im Gebiet der Stadt Pulheim liegen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Pulheim. Das Förderbudget der Stadt Pulheim beträgt 20.000 €.
- 5) Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.
- 6) Dem Antrag beizufügen ist das Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahmen oder eine Kostenaufstellung.

### 4. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- 1) Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
- 2) Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- 3) Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,



- 4) Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- 5) Eigenleistungen bei Planung und Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung,
- 6) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- 7) Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- 8) die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Stadt Pulheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m<sup>2</sup> Vegetationsfläche. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von dem Höchstsatz nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden. Die Höchstgrenze pro Förderantrag beträgt 2.000 Euro.

Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht. Eine Entlohnung der eigenen Arbeitsleistung ist nicht förderfähig.

## 6. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren

### 6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Eigentum am Grundstück oder der Immobilie (siehe Punkt 3.3). Die oder der Antragsberechtigte kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

### 6.2 Eigenerklärung

Der Antragstellende erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 9). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

### 6.3 Notwendige Unterlagen

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (Antragsformular) einzureichen:

- 1) Fotodokumentation des Ausgangszustands,
- 2) Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,

- 3) Kurzbeschreibung des Vorhabens, die ggf. einen Aufschluss über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefert,
- 4) Nachweis der förderfähigen Kosten durch ein Angebot oder detaillierte Kostenschätzungen,
- 5) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen einfachen Grundbuchauszug oder aktuellen Grundbesitzabgabebescheid,
- 6) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Gebäude gestellt wird,
- 7) Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften.

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

## 6.4 Antragsverfahren

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Pulheim bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 6.3 vorliegen. Anträge, die drei Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Höhe des Zuschusses kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Förderbewilligung gilt für sechs Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden und muss begründet werden.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Stadt Pulheim erteilt unter Anwendung der Kriterien der Förderrichtlinie die Zuwendungsbescheide.

Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn elektronisch oder postalisch zu richten an:

Stadt Pulheim  
 Koordinierungsstelle Umweltschutz  
 Alte Kölner Str. 26  
 50259 Pulheim

E-Mail: [ella.schabram@pulheim.de](mailto:ella.schabram@pulheim.de)

## 7. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Pulheim einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1) eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- 2) Rechnungsbelege in Kopie,
- 3) eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung und
- 4) ggf. Nachweis der Beauftragung der Fertigstellungspflege.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Stadt Pulheim) wird der Zuschuss ausgezahlt. Den Mitarbeitenden der Stadt Pulheim bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Bei

einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.

Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sich bereit, in regelmäßigen Abständen, einmal pro Jahr, Fotos von der umgesetzten Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

## 8. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

- 1) das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- 2) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- 4) die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- 5) sich während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern,
- 6) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält.

## 9. Rückforderung von Fördermitteln

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße gegen diese Richtlinie (insbes. Punkt 4) kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses, zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.1 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt. Auch bei einem Eigentumswechsel ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.

Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückforderung des Förderbetrages nach sich.

## 10. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Pulheim ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt beim Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

Die Stadt Pulheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## 11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

## 12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat keine Änderung der Inhalte beschließt.



**Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hackenbroicher Straße“ im Abschnitt von „Am Sportzentrum“ bis Ausbauende in Pulheim**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### I

Die „Hackenbroicher Straße“ im Abschnitt von „Am Sportzentrum“ bis Ausbauende wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung unter Verzicht auf die Anlegung beiderseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn für endgültig hergestellt erklärt.

#### II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

#### III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene von der „Wupperstraße“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Wege mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 623 (Wupperstraße 109 – 113)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 633 (Wupperstraße 103 und 105)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 643 (Wupperstraße 85 und 87)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 648 (Wupperstraße 79 – 83)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 653 (Wupperstraße 69 – 75)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 297 (Wupperstraße 80 – 90)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 275 und 290 (Wupperstraße 60 – 78)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 254, 370, 395, 412 und 427 (Wupperstraße 44 – 58)**

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer\*innen / Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

## II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2021 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene von der „Siegstraße“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Wege mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 125 (Siegstraße 1 – 7)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 136, 185, 132, 170 und 227 (Siegstraße 2 – 12 und 14 bis 22, ringförmig verlaufend)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 162 und 220 (Siegstraße 24 – 36, zwischen „Wupperstraße und „Siegstraße“ verlaufend)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 149 (Siegstraße 38 – 46)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 214 (Siegstraße 48 und 50)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 625 (teilweise) und 139 (Siegstraße 31 – 37)**

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer\*innen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

## II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2021

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister